



# AMTSBLATT

## der Stadt Moers

Amtliches Verkündungsblatt

für die Stadt Moers



29. Jahrgang

Moers, den 17.07.2002

Nr. 9

### INHALTSVERZEICHNIS:

1. Verlustmeldungen von Sparkassenbüchern
2. Jahresabschluss zum 31.12.2001 der Grundstücksgesellschaft Stadt Moers mbH i. L.
3. Satzung der Stadt Moers über eine Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 109 der Stadt Moers, Kapellen (Bahnhofstraße / Drinhausstraße) vom 08.07.2002
4. Widmung von Straßen;  
hier: Elenastraße

### **AUFGEBOT eines Sparkassenbuches**

Für das von der Geschäftsstelle Meerbeck der Sparkasse Moers ausgestellte Sparkassenbuch Nr. **315 284 996** ist das **Aufgebot** beantragt worden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Stadt Moers sowie des Kreises Wesel seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da das Sparkassenbuch andernfalls nach Ablauf der Frist für **kraftlos** erklärt wird.

Moers, den 05.07.2002

SPARKASSE MOERS  
Der Vorstand

### **KRAFTLOSERKLÄRUNG eines Sparkassenbuches**

Das von der Geschäftsstelle Meerbeck der Sparkasse Moers ausgestellte Sparkassenbuch Nr. **315 297 737** wird gemäß § 16 Abs. 2 Ziffer 6 der Sparkassenverordnung mit dem heutigen Tage für **kraftlos** erklärt.

Moers, den 08.07.2002

SPARKASSE MOERS  
Der Vorstand

### **AUFGEBOT eines Sparkassenbuches**

Für das von der Sparkasse Moers ausgestellte Sparkassenbuch Nr. **301 500 599** ist das **Aufgebot** beantragt worden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Stadt Moers sowie des Kreises Wesel seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da das Sparkassenbuch andernfalls nach Ablauf der Frist für **kraftlos** erklärt wird.

Moers, den 15.07.2002

SPARKASSE MOERS  
Der Vorstand

### **KRAFTLOSERKLÄRUNG eines Sparkassenbuches**

Das von der Geschäftsstelle Repelen der Sparkasse Moers ausgestellte Sparkassenbuch Nr. **330 100 508** und **330 391 251** wird gemäß § 16 Abs. 2 Ziffer 6 der Sparkassenverordnung mit dem heutigen Tage für **kraftlos** erklärt.

Moers, den 08.07.2002

SPARKASSE MOERS  
Der Vorstand

**Grundstücksgesellschaft  
Stadt Moers mbH i. L.**

### **BEKANNTMACHUNG**

Die Gesellschafterversammlung der Grundstücksgesellschaft Stadt Moers mbH i. L. hat am 05.07.2002 den Jahresabschluss zum 31.12.2001 festgestellt. Danach beträgt der Jahresüberschuss 1.605,25 DM. Der Jahresüberschuss wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfer Diplom-Kaufmann Stephan Lange, Duisburg, hat am 18. April 2002 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Gesellschaft für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2001 bis 31. Dezember 2001 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen im Gesellschaftsvertrag liegen in der Verantwortung des gesetzlichen Vertreters der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen "Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung" vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des gesetzlichen Vertreters sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gesellschaft und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Duisburg, 18. April 2002  
Vinken-Görtz-Lange  
Wirtschaftsprüfer-Steuerberater  
durch:  
Dipl.-Kfm. Stephan Lange  
Wirtschaftsprüfer

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 17.07. bis 30.07.2002 in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Meerstraße 2, 3. OG. Zimmer 324, 47441 Moers, während der Geschäftsstunden zur Einsichtnahme aus.

Moers, den 09.07.2002

A. Maas-Ohlinger  
Liquidatorin

## BEKANNTMACHUNG DER STADT MOERS

### Satzung

**der Stadt Moers über eine Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 109 der Stadt Moers, Kapellen (Bahnhofstraße / Drinhausstraße) vom 08.07.2002**

Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998, I S. 137), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 19.06.2001 (BGBl. I S. 1149), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 27.07.2001 (BGBl. I S. 1950), i.V. mit den Vorschriften der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV. NRW. S. 245), hat der Rat der Stadt Moers am 03.07.2002 folgende Satzung über eine Veränderungssperre beschlossen:

#### § 1

Die Veränderungssperre gilt für den in Anlage 1 durch Plan und Text beschriebenen räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 109 der Stadt Moers, Kapellen (Bahnhofstraße / Drinhausstraße). Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

#### § 2

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

#### § 3

Gemäß § 14 (2) BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

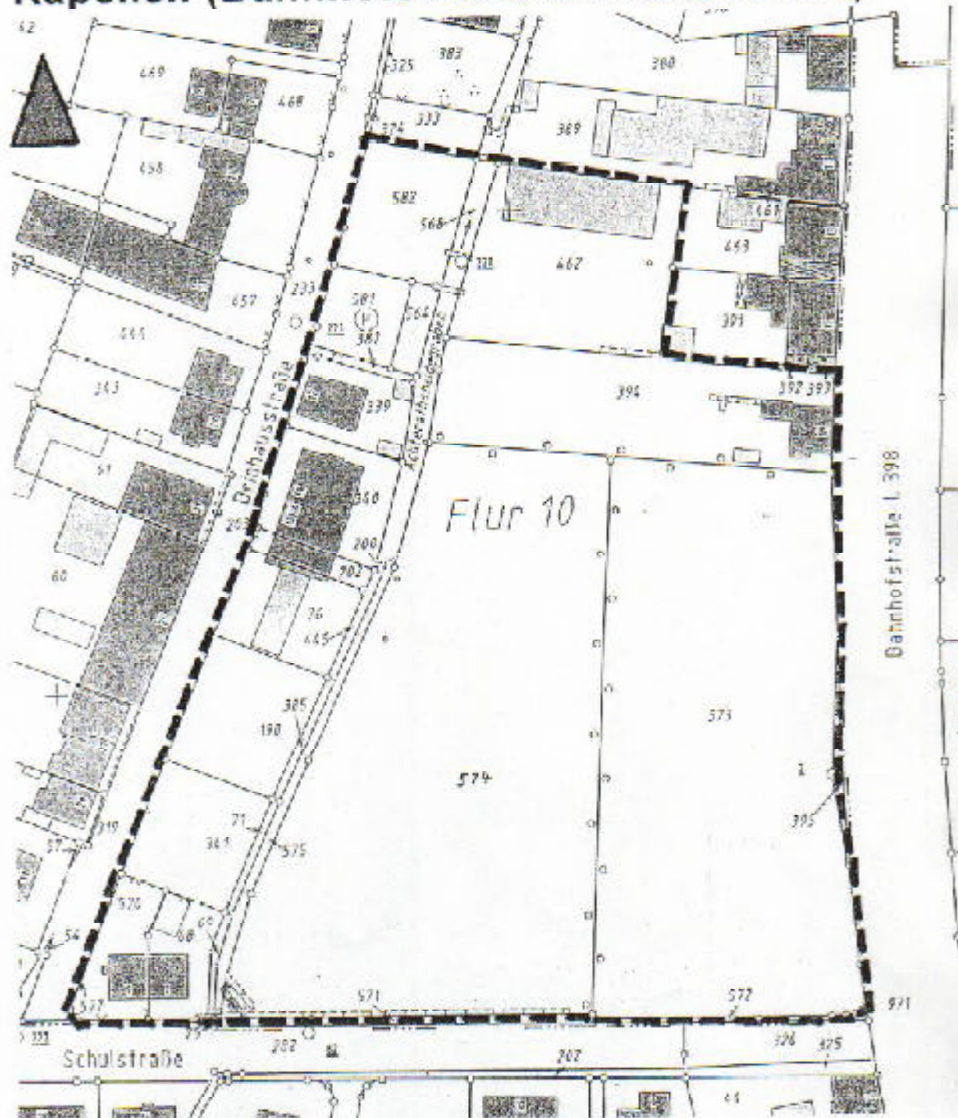
#### § 4

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

#### § 5

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Moers in Kraft.

## Bebauungsplan Nr. 109 der Stadt Moers, Kapellen (Bahnhofstraße/Drinhausstraße)



**Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 109,  
zugleich räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre:**

Gemarkung Kapellen, Flur 10  
Westseite der Bahnhofstraße, Nordseite der Schulstraße, Ostseite der Drinhausstraße bis zur Nordseite  
des Flurstücks 582, Nordseite des Flurstücks 582 fortlaufend bis zur Nordseite des Flurstücks 462, Nord-  
seite des Flurstücks 462, Ostseite des Flurstücks 462, Nordseite des Flurstücks 394 bis zur Bahnhofstraße

**Hinweise:**

Die Satzung der Stadt Moers über eine Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 109 liegt vom Tage der Veröffentlichung ideser Bekanntmachung ab beim Bürgermeister der Stadt Moers - Stadtplanungsamt - Neues Rathaus, Meerstraße 2, 47441 Moers, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

1. Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird auf die Vorschriften über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist gemäß § 215 unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Moers geltend gemacht worden sind.

Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Moers geltend gemacht worden sind.

Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Moers vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vom Rat der Stadt Moers am 03.07.2002 beschlossene Satzung über die Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 109 der Stadt Moers, Kapellen (Bahnhofstraße / Drinhausstraße) Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Moers, den 08.07.2002

Hofmann  
Bürgermeister

#### **WIDMUNG VON STRASSEN**

Gemäß § 6 Abs. 2 des Straßen und Wegegesetzes des Landes Nordrhein – Westfalen (StrWG) in der jeweils gültigen Fassung wird die nachstehend aufgeführte Straße mit der Nennung der Funktion im Sinne des § 3 Abs. 4 StrWG dem öffentlichen Verkehr gewidmet

##### **Elenastraße Anliegerstraße**

Gemarkung Moers, Flur 9, Flurstücke 553

Elenastraße Parkplatz  
Gemarkung Moers. Flur 9, Flurstück 539

Der Lageplan, aus dem die genaue Lage und die Ausdehnung der genannten Fläche hervorgeht, ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Er ist nachfolgend abgedruckt und liegt darüber hinaus – wie unter Hinweis 2 angegeben – in einem größeren Maßstab zur Einsicht aus.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Moers, Bauverwaltungsamt, Neues Rathaus, Meerstraße 2, 47441 Moers, einzulegen.

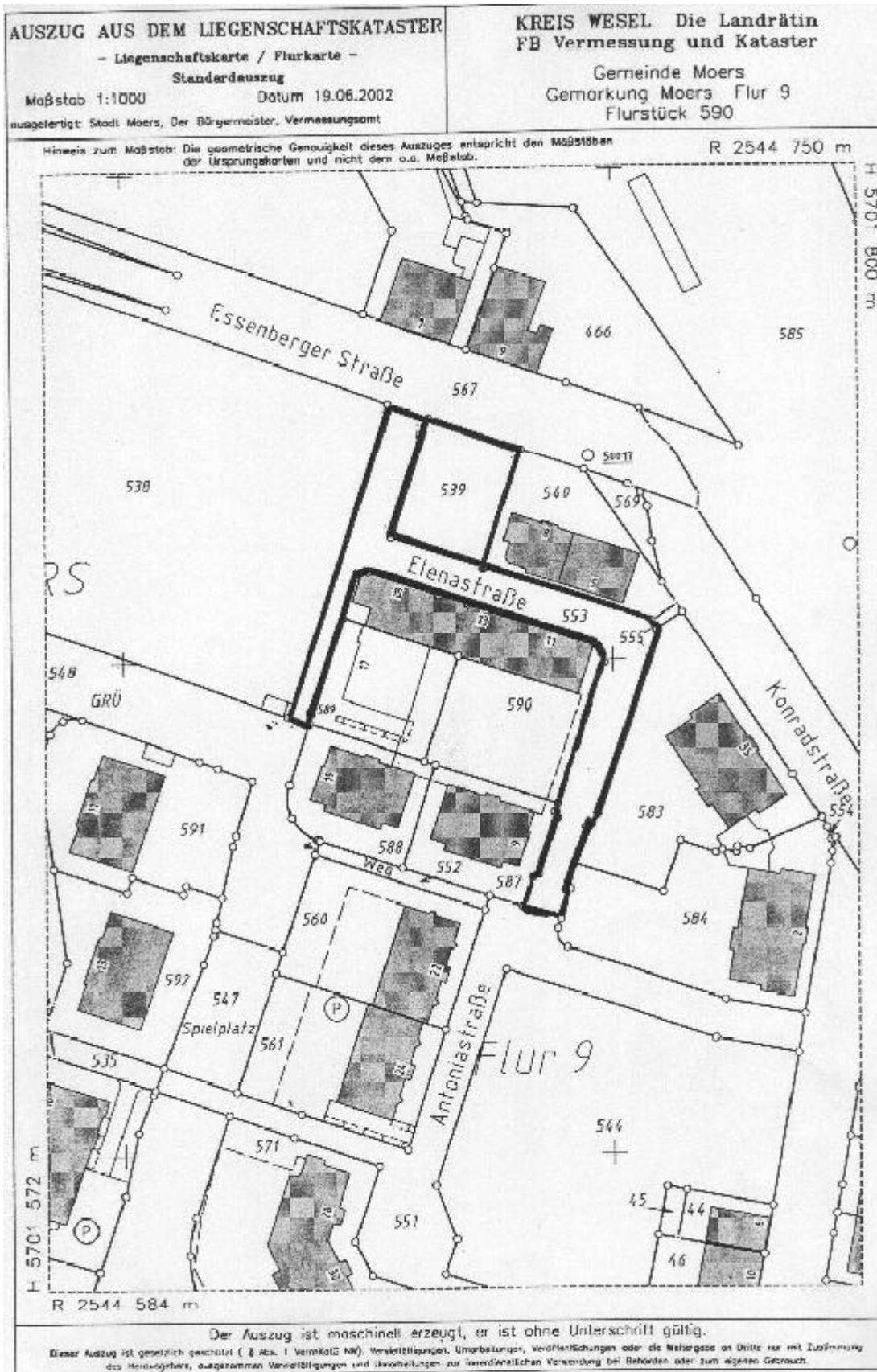
Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

#### **Hinweise:**

1. Diese Widmung, durch die die Öffentlichkeit einer Straße bzw. einer Verkehrsfläche begründet wird, tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.
2. Die genaue Lage und die Ausdehnung der gewidmeten Flächen sind aus den Plänen ersichtlich, die beim Bauverwaltungsamt der Stadt Moers, Neues Rathaus, Meerstraße 2, 47441 Moers, öffentlich ausliegen und dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden können.

Moers, den 19.06.2002

Der Bürgermeister  
Im Auftrag  
Lindner



Herausgeber: Der Bürgermeister, 47439 Moers, Rathaus - Verantwortlich für den Inhalt: Der Bürgermeister - Erscheinungsweise: Nach Bedarf, in der Regel einmal im Monat - Bezug: Durch die Stadt Moers, Büro des Bürgermeisters, 47439 Moers, Rathaus, Einzelbezug kostenlos bei Abholung, bei gewünschter Zustellung wird die ortsübliche Zustellgebühr erhoben.

Druck: Hausdruckerei - Internet-Adresse: [www.moers.de](http://www.moers.de)